

2010

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Bestimmung
der maßgebenden Einwohnerzahl
nach § 96 Absatz 1 des Verwaltungs-
verfahrensgesetzes
Vom 29. Februar 2016**

Auf Grund des § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Dem § 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juli 2013 (GV. NRW. S. 473) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Maßgebende Einwohnerzahl für die Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung durch § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung ist die von IT. NRW – Geschäftsbereich Statistik – jährlich zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Bevölkerung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2016 S. 148

2121

7831

**Verordnung zur Änderung
von Zuständigkeiten für die Überwachung
des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und
Tierimpfstoffen in tierärztlichen Hausapotheken
Vom 1. März 2016**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

2121

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

§ 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom

11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde für die

a) Entgegennahme von Mitteilungen über Tierhaltungen und Arzneimittelanwendungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes,

b) Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Stelle nach § 58c Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes,

c) Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken nach den §§ 64 bis 69 und die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 47 Absatz 1a für die in § 47 Absatz 1 Nummer 6 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Empfänger,

d) Überwachung nach § 69a des Arzneimittelgesetzes von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können und

e) Entgegennahme von Anzeigen nach § 73 Absatz 3a Satz 4 des Arzneimittelgesetzes.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 1 Absatz 1 Nummer 5 zuständige Behörde für die Aufgaben nach den §§ 19 und 22 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit Tierärzte, tierärztliche Hausapotheken und Tierkliniken betroffen sind.“

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und die Wörter „und den aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „, des § 32 des Betäubungsmittelgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

7831

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten
der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung
und Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „für die Mitteilung an das Paul-Ehrlich Institut nach § 12 Absatz 2 Satz 3;“ die Wörter „für die Überwachung immunologischer Tierarzneimittel nach § 24, soweit nicht Apotheken und Tierhalter betroffen sind;“ eingefügt.

2. In § 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Entscheidung über die Erteilung der Herstellungserlaubnis nach § 3,

für die Übermittlung der Durchschrift der Herstellungserlaubnis nach § 4 Absatz 2,

für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 6 Absatz 1,

für das Anordnen des Ruhens der Herstellungserlaubnis nach § 7,

für das Verlangen des zur Verfügung Stellens der Proben nach § 15 Absatz 1,

für das Verlangen nach der Vorlage der Prüfungsergebnisse nach § 15 Absatz 2,

für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 18 Absatz 1,

für die Prüfung von Betrieben nach § 19 Absatz 1,
für Mitteilungen an die zuständige Zulassungsstelle nach § 30 Absatz 3 Satz 1,
für die Entgegennahme einer Benennung nach § 30 Absatz 5 Satz 1,
für das Verlangen nach der Vorlage von Berichten nach § 30 Absatz 6,
für die Entgegennahme einer Unterrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1,
für das Verlangen nach der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 37 Nummer 5,
für das Verlangen der Vorlage des Plans nach § 37 Nummer 8,
für das Verlangen nach der Vorlage von Nachweisen nach § 40 Absatz 4 Satz 4
das Landesamt,“

2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit immunologische Tierarzneimittel betroffen sind, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das Landesamt übertragen, sofern nicht Apotheker und Tierhalter betroffen sind.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2016 S. 148

321

Verordnung zur Änderung der InternetversteigerungsVO Vom 25. Februar 2016

Auf Grund des § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) und des § 979 Absatz 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), von denen § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung durch Artikel 1 Buchstabe b und § 979 Absatz 1b des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) eingefügt worden ist, jeweils in Verbindung mit § 8 der InternetversteigerungsVO vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 508), verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

§ 5 der InternetversteigerungsVO vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Justizauktion“ durch das Wort „Justiz-Auktion“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Widerrufs- und Rückgaberecht gemäß § 312d Absatz 1“ durch die Wörter „Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizauktion“ durch das Wort „Justiz-Auktion“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2016

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2016 S. 149

763

Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungs- unternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)

Vom 29. Februar 2016

Auf Grund

- des § 39 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 12. Januar 2016 (GV. NRW. S. 29), im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- des § 3 Absatz 2 Satz 3 und des § 4 Satz 2 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), von denen § 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) eingefügt worden ist,

verordnet das Finanzministerium:

Teil 1

Berichterstattung, Prüfung, Aufsichtskosten

§ 1

Interner Bericht öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Versicherungsverberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4353) geändert worden ist, einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

§ 2

Prüfungsberichte

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, gilt die Prüfungsberich-